I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2825/2000 DES RATES

vom 19. Dezember 2000

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ([1]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 des Rates vom 14. Mai 1990 zur Einführung einer Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft ([2]) sieht vor, dass Schaf- und Ziegenfleischerzeugern in benachteiligten Gebieten als Ausgleich für die nachteiligen Folgen der Verringerung der Mutterschafprämie eine pauschale Beihilfe gewährt wird.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 ([3]) enthält eine Definition des Begriffs „Erzeuger in einem benachteiligten Gebiet". Diese Definition hat Auslegungsprobleme aufgeworfen und die Kontrollen erschwert, da der tatsächliche Aufenthaltsort der Tiere überprüft werden muss. Die Vorschriften sollten einfacher gefasst werden, so dass die genannte Definition für Landwirte leichter verständlich ist und die Kontrollen vereinfacht werden. Daher sollte die Definition des Begriffs Erzeuger in einem benachteiligten Gebiet geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 erhält folgende Fassung:

„(2) Als ‚Erzeuger in einem benachteiligten Gebiet' gilt jeder Schaf- und Ziegenfleischerzeuger, dessen Betrieb in einem der gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (*) definierten Gebiete liegt oder bei dem mindestens die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs in einem derartigen Gebiet liegt.

(*) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GLAVANY

([1]) ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1669/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 8).
([2]) ABl. L 132 vom 23.5.1990, S. 17. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 193/98 (ABl. L 20 vom 27.1.1998, S. 18).
([3]) ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 7. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 233/94 (ABl. L 30 vom 3.2.1994, S. 9).